

An den Landrat

Glarus, 26. Juni 2017

Bericht zur Konzession Luchsingerbach

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Konzession Luchsingerbach an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2017 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Landrat Fridolin Staub, Bilten

Mitglieder: Landrat Peter Zentner, Matt
 Landrat Karl Mächler, Ennenda
 Landrätin Priska Müller Wahl, Niederurnen
 Landrat Ernst Müller, Mollis
 Landrat Rolf Elmer, Elm
 Landrat Fritz Weber, Netstal
 Landrat Steve Nann, Niederurnen

Ersatzmitglied: Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Entschuldigt: Landrat Thomas Hefti, Schwanden

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Regierungsrat Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 06. Juni 2017
- Konzessionsgesuch
- Erneuerung der Konzession
- Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie
- Technischer Bericht vom 26.05.2016
- Bericht zur Umweltverträglichkeit vom November 2014
- Beurteilung Restwasserdotations vom 07.10.2016
- Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches vom 25.06.1941

- Nachkonzession vom 24.06.1947

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Konzessionserneuerung knüpft an die bestehende Konzession vom 25. Juni 1941 und die Nachkonzession vom 24. Juni 1947 an. Die Konzessionsdauer von 80 Jahren rechnet sich ab der Inbetriebnahme vom 26. August 1943 an und läuft 2023 aus. Die Konzession wurde bis heute zweimal übertragen. Erstmals von der Gemeinde Glarus an die Werkbetriebe Glarus und das zweite Mal von den Werkbetrieben Glarus zu den Technischen Betrieben Glarus. Ein erstes Gesuch um Erneuerung der Konzession wurde von den Werkbetrieben Glarus fristgerecht am 16. Januar 2008, also 15 Jahre vor Ablauf, eingereicht.

Die vorliegende Erneuerung der Konzession sowie der Nachkonzession ist das Ergebnis aus verschiedenen Verhandlungen und Abklärungen zwischen der Gesuchstellerin und dem Kanton. Sie enthält wie die in den letzten Jahren erteilten Konzessionen eine Regelung zum Heimfall und Heimfallverzichtsabgeltung.

Diese Praxis hat sich seit dem Bundesgerichtsentscheid zu Doppelpower vom 18. Januar 2012 etabliert.

Die Regelungen über die Restwassermenge werden auf der Basis der Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) festgelegt. So wird vorgeschlagen, das heutige Restwasserregime zu übernehmen und dafür eine Ausgleichsmassnahme im Brunnen bei Nidfurn zu erbringen. Diese wurde beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht und bedingt einen Bundesratsbeschluss.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Konzession Luchsingerbach

Da es sich um eine Konzessionserneuerung handelt, gibt es keine Regelung zur Inbetriebsetzung. Sie fügt sich nahtlos an die bestehende Konzession, die am 25. August 2023 abläuft, an. Mit der Neukonzession sollen auch Investitionen in der Grössenordnung von 20 Mio. Franken ausgelöst werden. So soll die Maschinenleistung von heute 3592 kW auf geplante 4900 kW erhöht werden. Die Druckleitung soll ersetzt und die Überreste der alten zurückgebaut werden. Das heutige Ausgleichsbecken soll von 9'100 m³ auf 25'000m³ ausgebaut werden.

Die Jahresproduktion sollte sich somit von heute 15.3 GWh auf 17.6 GWh, also um 15 Prozent, erhöhen.

Die bei Erteilung geschuldete Konzessionsgebühr beträgt Fr. 147'000.00 und die jährliche Wasserwerksteuer Fr. 125'000.00 (Stand heute).

Es ist Aufgabe der Gesuchstellerin, sich mit den Besitzern der Wasserrechte zu einigen. Am 20. Juni 2017 wurde der Wasserrechtsvertrag mit der Gemeinde Glarus Süd unterschrieben.

3. Eintreten und Detailberatung

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Aus der Kommission gab es diverse Fragen zu den einzelnen Artikeln, wie zu den Enteignungsrechten, Umfang der Konzession, Genehmigungsverfahren der SNP, Definition von «unzumutbaren Lasten». Die Antworten führten zu keinen Abänderungsanträgen zu einzelnen Artikeln der Erneuerung der Konzession.

Die in Artikel 6 erwähnte SNP muss vom Bundesrat noch genehmigt werden und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Konzession.

Die Zusatzberichte und weiteren Unterlagen der Kommission wurden einzeln durchberaten. Dabei wurden keine relevanten Umstände zu Tage gefördert, die einer Zustimmung zur Vorlage im Wege stehen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung, dem Antrag des Regierungsrates unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Fridolin Staub, Bilten
Kommissionspräsident